



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
WIEN

SEMINAR WITH SEMINAR PAPER
FINANCIAL AND ACTUARIAL MATHEMATICS

WS 2019/20

IFRS 9: Finanzinstrumente
International Financial Reporting Standard 9

Author: Katrin Reithmayr (01546765)

Supervisor: Associate Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Stefan Gerhold

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Abkürzungsverzeichnis	3
1. Einführung	4
2. Gründe für eine Überarbeitung von IAS 39	5
3. Phase 1: Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten	6
3.1. Klassifizierung und Bewertung von Finanzaktiva	6
3.1.1. Eigenkapitalinstrumente	7
3.1.2. Schuldinstrumente	8
3.1.3. Fair Value Option	9
3.2. Klassifizierung und Bewertung von Finanzverbindlichkeiten	9
3.3. Effektivzinsmethode	10
3.4. Klassifizierung und Bewertung von Derivaten	10
4. Phase 2: Wertminderungen	11
4.1. Anwendungsbereich	11
4.2. Incurred Loss Modell	11
4.3. Expected Loss Modell	12
4.3.1. Allgemeines Wertminderungsmodell	12
4.3.2. Vereinfachtes Wertminderungsmodell	15
4.4. Ansätze zu Berechnung der Wertminderung	15
X.a. Literaturverzeichnis	19
X.b. Abbildungsverzeichnis	21

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
bzgl.	Bezüglich
bzw.	beziehungsweise
EU	Europäische Union
FASB	Financial Accounting Standards Board
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
G&V	Gewinn- und Verlustrechnung
IAS	International Accounting Standard
IASB	International Accounting Standards Board
IFRS	International Financial Reporting Standard
UGB	Unternehmensgesetzbuch
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel

1. Einführung

Die IFR-Standards sind im Gegensatz zu allen anderen Gesetzen der EU nicht vollständig öffentlich im Internet zugänglich, sondern nur für „IFRS Foundation Subscriber“. Aus diesem Grund wird in dieser Seminararbeit primär auf eine veröffentlichte Übersicht verwiesen.

IFRS 9 ist ein internationaler Rechnungslegungsstandard, der eine vollständige Ablösung des zuvor gültigen IAS 39: Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung (International Accounting Standard 39) als Ziel hat.

IFRS 9 legt die Grundsätze für die Bilanzierung finanzieller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten fest, regelt also die Kategorisierung und Bewertung von Finanzinstrumenten eines Unternehmens. Die entsprechenden Regelungen sind auf alle Sachverhalte anzuwenden, die in den Anwendungsbereich des IAS 39 fallen.

Weitere Ziele des Standards sind die Regelungen für den Ansatz und die Bewertung von Finanzinstrumenten sowie Richtmaße für die Abbildung von Absicherungsbeziehungen („Hedge Accounting“).

Die finale Version wurde im Juli 2014 publiziert, ist ab 1. Jänner 2018 verpflichtend gültig und umfasst drei große Themen, die in drei Phasen erarbeitet wurden:

Phase 1: Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten:

Diese Phase wurde ursprünglich bereits im Oktober 2010 finalisiert, jedoch erneut überarbeitet und letztendlich mit der Veröffentlichung von IFRS 9 im Juli 2014 abgeschlossen. In dieser Phase gibt es eher geringe Änderungen zu IAS 39.

Phase 2: Wertminderungsvorschriften

Gegenüber dem Wertminderungsmodell unter IAS 39 findet man in dieser Phase hochgradige Abwandlungen.

Phase 3: Bilanzierung von Hedgegeschäften:

Vorschriften zu allgemeinen Sicherungsbeziehungen (General Hedge Accounting) wurden schon im November 2013 beschlossen, während die Vorschriften zum dynamischen Risikomanagement (Macro Hedge Accounting) im Jahr 2012 aus dem Programm herausgetrennt wurden und somit nicht in der veröffentlichten Auflage von IFRS 9 enthalten. Ein erster Ansatz zu Macro Hedge Accounting wurde im April 2014 kundgegeben.

2. Gründe für eine Überarbeitung von IAS 39

Das Projekt IFRS 9 wurde vom International Accounting Standards Board (IASB) ins Leben gerufen, da die Regelungen des IAS 39, die 1998 veröffentlicht wurden, hochgradig kritisiert wurden. Vor allem durch die Finanzkrise verstärkten sich die negativen Äußerungen.

Basis der Kritik gab es vor allem in den Punkten Komplexität, schwere Verständlichkeit und an die beachtliche Fülle an Ausnahme- und Detailvorschriften. So sagte der damalige Vorsitzende des IASB Sir David Tweedie : „If you understand IAS 39, you have not read it properly. It is absolute incomprehensible.“ Nach IAS 39 lassen sich finanzielle Vermögenswerte in vier Gruppen kategorisieren, wobei die viele Möglichkeiten und Ausnahmen einer Klassifizierung in eine der Kategorien es dem Anwender sehr kompliziert machen und daher nur wenige den Standard in seiner Gesamtheit verstehen.

Oft wird auch kritisiert, dass bei der Bewertung von Finanzinstrumenten sowohl die Anschaffungskosten als auch der beizulegende Zeitwert herangezogen werden kann, also ein gemischtes Bewertungskonzept. Dadurch entsteht ein unübersichtliches Leitbild welches wiederum die Kompliziertheit des Standards hebt.

All das führt dazu, dass der Druck auf die internationalen Standardsetzer IASB und FASB (Financial Accounting Standards Board) steigt und von seitens der Politik die Entwicklung eines „single set of high quality global accounting standards“ gefordert wird.

3. Phase 1: Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten

Definition Finanzinstrument: Ein Finanzinstrument ist ein Vertrag, der gleichzeitig bei dem einen Unternehmen zu einem finanziellen Vermögenswert und bei dem anderen zu einer finanziellen Verbindlichkeit oder zu einem Eigenkapitalinstrument führt.¹

Finanzinstrumente werden in Finanzaktive (bzw. finanzielle Vermögenswerte) und Finanzverbindlichkeiten eingeteilt.

3.1. Klassifizierung und Bewertung von Finanzaktiva

IFRS 9 ist eine vereinfachte Version von IAS 39, weil sie eine Klassifizierung der finanziellen Vermögenswerten in nur zwei (statt vier) Hauptkategorien vorsieht:

1. Es gibt finanzielle Vermögenswerte deren Folgebewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten erfolgt (**Eigenkapitalinstrumente**). Ein finanzieller Vermögenswert fällt in diese Kategorie, wenn er in einem Geschäftsmodell gehalten wird, dessen Ziel das Halten von Vermögenswerten ist um daraus vertragliche Zahlungsströme zu generieren und die einzigen vertraglichen Zahlungsströme Rückzahlungen des Kapitals und Zahlungen der dazugehörigen Zinsen zu bestimmten Stichtagen sind. In diese Kategorie gehören im wesentlichen Anleihen, Schatzbriefe und ähnliche finanzielle Vermögenswerte sofern diese nicht zu Handelszwecken gehalten werden.
2. Es gibt erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert gehaltene finanzielle Vermögenswerte (**Fremdkapitalinstrumente**). Diese sind all jene, die nicht in die erste Kategorie fallen.

IAS 39 unterscheidet vier Kategorien, von denen aus Gründen der Einfachheit einige ausgegeben wurden. Etwa die zur Veräußerung verfügbare Vermögenswerte, die man im IFRS 9 vergeblich sucht. Auch kann eine Berichtseinheit beschließen den finanziellen Vermögenswert bei seiner erstmaligen Erfassung erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu designieren. Somit lassen sich nach der Entscheidung der Berichtseinheit sogar Anleihen erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert erfassen.

Die Erstbewertung meint dabei einfach den Betrag, mit dem der finanzielle Vermögenswert im Abschluss bei seinem Erwerb erfasst wird. IFRS 9 schreibt folgende Bewertung vor: Finanzielle Vermögenswerte der ersten Kategorie werden zum beizulegenden Zeitwert zuzüglich Transaktionskosten bewertet. Alle anderen Vermögenswerte werden zunächst zu ihrem beizulegenden Zeitwert bewertet.

Die Folgebewertung entspricht einfach gesagt dem Betrag zu dem der finanzielle Vermögenswert im Abschluss nach seiner Erfassung bewertet wird. Finanzielle Vermögenswerte der ersten Kategorie müssen später anhand der Effektivzinsmethode zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden. Während alle anderen Vermögenswerte zu ihrem beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind.

Gewinne und Verluste aus der Folgebewertung werden im wesentlichen in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst. Die Berichtseinheit könnte jedoch auch beschließen Gewinne und Verluste aus Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts eines Eigenkapitalinstruments, das nicht zu Handelszwecken gehalten wird im sonstigen Gesamtergebnis auszuweisen.

IFRS 9 unterscheidet also bei der Klassifizierung und Bewertung von Finanzaktiva nur zwischen Schuldinstrumenten, Eigenkapitalinstrumenten und Derivaten. Die folgende Abbildung soll die Klassifizierung und Bewertung finanzieller Vermögenswerte veranschaulichen:

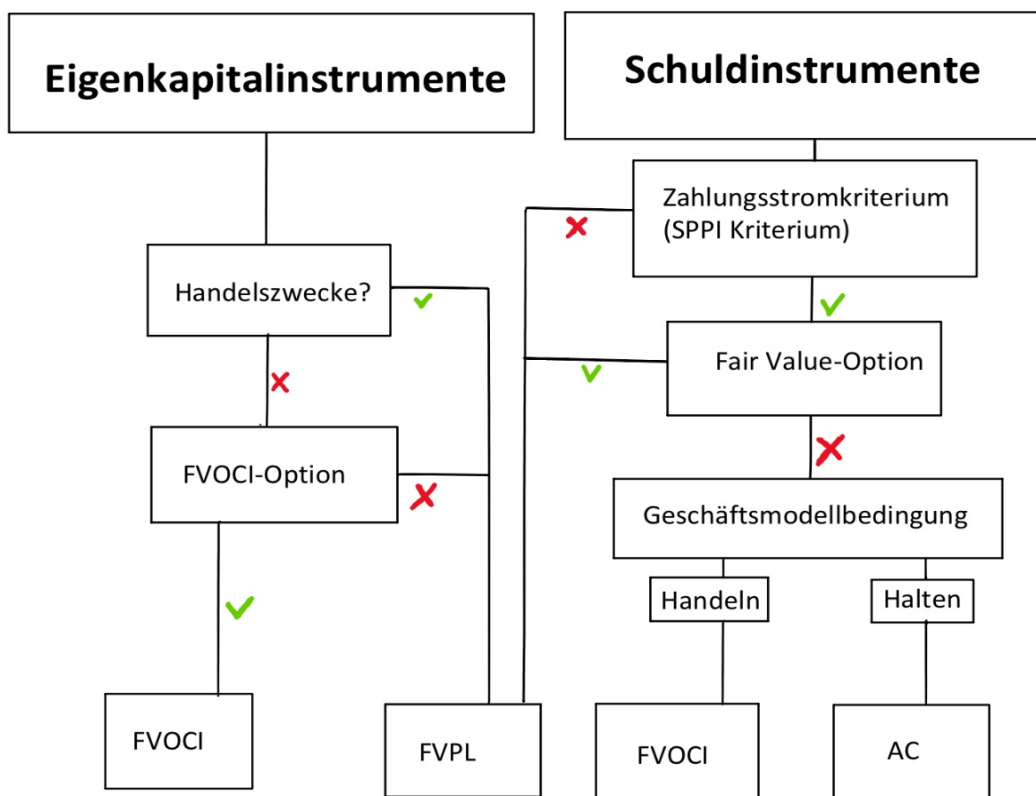


Abb.1.: Klassifizierung und Bewertung finanzieller Vermögenswerte

3.1.1. Eigenkapitalinstrumente

Definition Eigenkapitalinstrument: Ein Finanzinstrument, das im Zeitpunkt der Auflösung eines Unternehmens einen Anspruch an seinen Vermögenswerten nach Abzug seiner Schulden begründet.² Darunter gelten Aktien und unter gewissen Voraussetzungen auch Anteilscheine von Fonds.

Während unter IAS 39 Unternehmen Anteilscheine als Aktien klassifizierten wird es unter IFRS 9 folgenderweise geregelt: Wenn ein Anteilschein dem Investor das Recht einräumt, den Anteilschein dem Fonds zur Rückzahlung zurückzugeben, und der Fonds somit eine

vertragliche Verpflichtung hat, dem Anteilscheininhaber den Net-Asset-Value in bar ausbezahlen, dann handelt es sich beim Anteilschein um ein Schuldinstrument, auch wenn dieser im Anlagefonds als Eigenkapital ausgewiesen wird.³

Eigenkapitalinstrumente werden gewöhnlich zum beizulegenden Zeitwert bewertet, außer wenn diese Methode nicht in Frage kommt, weil z.B. große Marktwertschwankungen auftreten, wird die Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten vorgeschrieben.

3.1.2. Fremdkapitalinstrumente/ Schuldinstrumente

Definition Schuldinstrument: Ein Finanzinstrument, welches aus Sicht des Emittenten eine finanzielle Schuld darstellt, ist aus Sicht des Inhabers ein Schuldinstrument.⁴

Darunter zählen z.B. Anleihen, Kundenforderung, Bankguthaben, Forderung gegen verbundene Unternehmen usw.

Unter IFRS 9 wird ein neuer Leitfaden für die Klassifizierung von Schuldinstrumenten durchgesetzt. Es werden die Cashflows und das Geschäftsmodell (das schriftlich erklärte Ziel bzw. die Absicht eines Unternehmens verstanden, finanzielle Vermögenswerte auf eine bestimmte Art und Weise zu steuern⁵) des Unternehmens in die Klassifizierung involviert.

Bei den Geschäftsmodellen wird zwischen folgenden drei Gruppen differiert:

Halten: Das Finanzinstrument wird gekauft und gehalten, um die vertraglich vereinbarten Zahlungsströme zu vereinnahmen.

Halten und Verkaufen: Das Finanzinstrument wird gekauft um sowohl die vertraglich vereinbarten Zahlungsströme zu vereinnahmen als auch um es – nicht nur in Ausnahmefällen – zu verkaufen.

Handel: Das Finanzinstrument wird gekauft um es zukünftig mit Kursgewinn zu verkaufen.⁶

Ein Schuldinstrument muss zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden wenn die Zielsetzung des Geschäftsmodells des Unternehmens darin liegt, die finanziellen Vermögenswerte zu halten. Und wenn das Zahlungsstromkriterium erfüllt ist. Die Zahlungsstrombedingung lautet: Die vertraglichen Bedingungen des finanziellen Vermögenswerts führen zu festgelegten Zeitpunkten zu Zahlungsströmen, die einzig Rückzahlungen von Teilen des Nominalwerts und der Zinsen auf die noch nicht zurückgezahlten Teile des Nominalwerts sind.

Ein Schuldinstrument muss zum beizulegenden Zeitwert mit Erfassung der Wertänderung im sonstigen Ergebnis (FVOCI) bewertet werden, wenn die Zielsetzung des Geschäftsmodells des Unternehmens dadurch erreicht wird, dass sowohl die vertraglichen Zahlungsströme finanzieller Vermögenswerte vereinnahmt als auch finanzieller Vermögenswerte veräußert werden. Alle anderen Schuldinstrumente, müssen zum beizulegenden Zeitwert mit Erfassung der Wertänderung im Periodenergebnis (FVPL) bewertet werden.

Ein weiteres Kriterium für die Klassifizierung von Schuldinstrumenten ist das Cashflow- oder Zahlungsstromkriterium. Diese dürfen fraglos nur Zins- und Tilgungszahlungen auf den ausstehenden Nominalbetrag enthalten.⁷ Bei Zinszahlungen ist nur eine Rückzahlungsdarstellung für folgende Faktoren erlaubt: Zeitwert des Geldes, Übernommenes Kreditrisiko, Gewinnmarge, Liquiditätsrisiko und Verwaltungskosten.

Tilgungszahlungen beinhalten reguläre Tilgungen, Sondertilgungen und Pflichtsondertilgungen. Dabei ist für die Aussage immer in der Währung zu machen, in der das Finanzinstrument geleitet wird. Nach IASB ist bei der Sondierung der Cashflows auf den Schwerpunkt der Geschäftsbeziehung zu achten.⁸ Die Zinszahlung soll einzig und allein den Zeitwert des Barvermögens sowie das Kreditrisiko der Opposition ausdrücken.⁹

3.1.3. Fair Value Option

Definition Fair Value- Option: Finanzinstrumente, die zu fortgeführten Anschaffungskosten zu bewerten sind, können wahlweise zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, wenn dadurch Ungleichgewichte in der Bewertung oder im Ansatz vermieden oder verringert werden können. Dies ist freiwillig aber unwiderruflich.¹⁰

3.2. Klassifizierung und Bewertung von Finanzverbindlichkeiten

Die Klassifizierung und Bewertung finanzieller Verbindlichkeiten wird von IAS 39 übernommen. IFRS 9 teilt finanzielle Verbindlichkeiten im wesentlichen in zwei Hauptkategorien ein:

1. Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert finanzielle Verbindlichkeiten, darunter fallen auch alle Derivate.
2. Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten, die mittels der Effektivzinsmethode zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden.

Finanzverbindlichkeiten werden in der Regel zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert.

Die Erstbewertung der ersten Kategorie erfolgt zum beizulegenden Zeitwert, während die aus der zweiten Kategorie zunächst zum beizulegenden Zeitwert inklusive Transaktionskosten zu bewerten sind.

Bei der Folgebewertung sind die Finanzverbindlichkeiten der ersten Kategorie zum beizulegenden Zeitwert zu erfassen, während die sonstigen finanziellen Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten anhand der Effektivzinsmethode erfasst werden. Gewinne oder Verluste aus der Neubewertung finanzieller Verbindlichkeiten werden in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst. Doch wenn eine finanzielle Verbindlichkeit erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert designiert wird, muss die Veränderung des beizulegenden Zeitwerts aufgrund der Änderung des Kreditrisikos im sonstigen Gesamtergebnis und die restliche Veränderung in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen werden.

Die Ausbuchung finanzieller Verbindlichkeiten ist einfacher als die Ausbuchung finanzieller Vermögenswerte. Eine finanzielle Verbindlichkeit wird ausgebucht wenn sie erloschen ist. Das ist der Fall wenn die Verbindlichkeit erfüllt, aufgehoben oder abgelaufen ist. Die Ausbuchung finanzieller Vermögenswerte wird in IFRS 9 sehr ausführlich behandelt obwohl sie von IAS 39 übernommen wurde.

Bei der Erstellung konsolidierter Abschlüsse müssen alle Tochterunternehmen einschließlich der Zweckgesellschaften konsolidiert werden. Dabei sind die Ausbuchungsregeln auf den resultierenden Konzern anzuwenden. Bevor jedoch über die

Ausbuchung entschieden wird, muss festgestellt werden ob sich die Ausbuchung auf den gesamten Vermögenswert oder nur einen Teil davon bezieht.

Unter IFRS 9 Finanzinstrumente können Unternehmen weiterhin die Fair-Value-Option zur Bewertung von Finanzverbindlichkeiten anwenden. Die Fair-Value-Option wird vor allem eingesetzt, um einen Accounting-Mismatch zu vermeiden. Marktwertschwankungen werden erfolgswirksam erfasst.¹¹

3.3. Effektivzinsmethode

Die Effektivzinsmethode ist ein finanzmathematischer Ansatz, mit dem die Fortführung der Anschaffungskosten eines Finanzinstruments berechnet werden kann. Mit der Effektivzinsmethode werden Wertänderungen finanzmathematisch ermittelt, die sich bei einem zinsabhängigen Finanzinstrument im Zeitablauf ergeben: Unterscheiden sich bei einem Finanzinstrument die Anschaffungskosten und der Rückzahlungswert, so wird eine solche Differenz mit Hilfe der Effektivzinsmethode periodengerecht über die Laufzeit des Finanzinstruments verteilt.¹²

3.4. Klassifizierung und Bewertung von Derivaten

Hier wurde mit einigen kleinen Änderungen ebenfalls weitgehend das Konzept der eingebetteten Derivaten von IAS 39 übernommen.

Ein eingebettetes Derivat ist ein Vertragsbestandteil eines hybriden Finanzinstruments, das auch einen nicht derivaten Basisvertrag beinhaltet. Aus Gründen der Vereinfachung stellt IFRS 9 eine Frage bevor über die Loslösung des eingebetteten Derivats vom Basisvertrag entschieden werden kann: Ist der Basisvertrag im Rahmen von IFRS 9 ein finanzieller Vermögenswert?

JA: Wenn ja ist keine Trennung erforderlich und der gesamte hybride Vertrag wird gemäß IFRS 9 als EIN Vertrag bewertet. Das bedeutet tatsächlich eine Vereinfachung, denn nach IAS 39 müsste man eventuell trotzdem eine Trennung vornehmen, wenn der Basisvertrag in den Geltungsbereich von IAS 39 fällt.

Dabei bedeutet Trennung, dass man das eingebettete Derivat gemäß IFRS 9 gesondert vom Basisvertrag nach einem anderen anwendbaren Standard erfasst.

NEIN: Fällt der Basisvertrag nicht in den Geltungsbereich von IFRS 9 bzw. handelt es sich um einen sonstigen nicht finanziellen Vermögenswert oder einen ähnlichen Posten ist eine Trennung erforderlich wenn folgende Bedingungen Vorliegen: 1. Die wirtschaftlichen Risiken und Merkmale des eingebetteten Derivats dürfen nicht eng mit den wirtschaftlichen Risiken und Merkmalen des Basisvertrags verbunden sein. 2. Ein gesondertes Instrument würde unter die Definition eines Derivats fallen. 3. Das hybride Instrument wird nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet.

4. Phase 2: Wertminderungen

Gegenüber dem Wertminderungsmodell unter IAS 39 findet man in dieser Phase hochgradige Abwandlungen. Da das sogenannte „Modell der eingetretenen Verluste“ (incurred loss model) unter IAS 39 im Rahmen der Finanzmarktkrise insbesondere für eine zu späte Verlusterfassung kritisiert wurde, stellt das neue Wertminderungsmodell ein Modell der erwarteten Verluste (expected loss model) dar. Hierbei wurde zum einen die Schwelle der Verlusterfassung gesenkt. Zum anderen wurde eine Risikovorsorgebildung auch für Instrumente ohne erhöhtes Ausfallrisiko eingeführt. Insgesamt müssen Unternehmen mit einer erhöhten Risikovorsorgebildung im Vergleich zu IAS 39 rechnen.¹³ So soll der zu späten Risikovorsorge entgegengewirkt werden.

Dieses neue Modell, und die so miteingehenden neuen Anforderungen, für die Berechnung von Wertminderungen wird auf fast alle Unternehmen Auswirkungen haben. Es ist wichtig, dass im Jahresabschluss, das benutzte Bilanzierungs- und Bewertungsmodell ersichtlich ist.

4.1. Anwendungsbereich

IFRS 9 Finanzinstrumente wendet sein Wertminderungsmodell an folgende Finanzinstrumenten an:

- Schuldinstrumente, welche nach IFRS 9 Finanzinstrumente zu fortgeführte Anschaffungskosten bewertet werden („financial assets at amortised cost“) und somit dem Geschäftsmodell Halten zugeordnet sind (z.B. Bankguthaben, Obligationen)
- Schuldinstrumente, welche zum Marktwert bewertet werden und deren Marktwertveränderungen im Eigenkapital erfasst werden („financial asset through other comprehensive income“) und somit dem Geschäftsmodell Halten und Verkaufen entsprechen (z.B. Obligationen)
- Leasingforderungen im Anwendungsbereich von IFRS 17 (Leasingsverhältnisse)
- Aktive Vertragsposten (contract assets) im Anwendungsbereich von IFRS 15 (Erlöse aus Verträgen mit Kunden) (z.B. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen)
- Finanzgarantien im Anwendungsbereich von IFRS 9 Finanzinstrumente, außer sie werden freiwillig ertrags- oder aufwandswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet (z.B. Letters-of-Credit des Unternehmens an einen Dritten, Kreditgarantien usw.)
- Alle Kreditzusagen eines potentiellen Kreditgebers

Schuldinstrumente, welche erfolgswirksam zum Marktwert bewertet werden, fallen nicht in den Anwendungsbereich des neuen Wertminderungsmodells.¹⁴

4.2. Incurred Loss Modell

Ein Darlehen wird beeinträchtigt, wenn es, für welchen Grund auch immer, weniger wert wird als der Markt zahlen will. Die Beeinträchtigung, die durch diese Darlehen entstanden ist, wird momentan in Pools gemessen, wobei man sogenannte Charge-off Raten benutzt. Das Incurred Loss Model (also das Modell der eingetretenen Verluste) nimmt an, dass alle

Darlehen zurückgezahlt werden, solange keinen Beweis für das Gegenteil (loss- oder trigger event genannt) vorliegt.¹⁵

4.3. Expected Loss Modell

IFRS 9 Finanzinstrumente sieht neu vor, dass für alle Finanzinstrumente im Anwendungsbereich des neuen Wertminderungsmodell ein erwarteter Verlust bereits bei der Einbuchung des Finanzaktivums zu erfassen ist. Dies steht im Gegensatz zu IAS 39. Unter IAS 39 wurde eine Wertminderung erfasst, wenn ein objektiver Indikator bestand, z.B. wenn eine Forderung bereits überfällig war.¹⁶ Ein Unternehmen soll alle verfügbaren Informationen beachten, die über vergangene Ereignisse und aktuelle Bedingungen vorliegen. Weiterhin soll ein Unternehmen sachgerechte sowie verfügbare Prognosen über künftige wirtschaftliche Verhältnisse berücksichtigen.¹⁷

Der Erfassungszeitpunkt für Wertminderungen unter IAS 39 war somit um einiges später als unter dem neuen Standard. Dies hat zur Krisenzeit 2008 zu einigen schlechten Rezessionen am IASB geführt.¹⁸

Bereits bei der Ersterfassung eines Finanzinstruments ist eine Vorsorge für Kreditrisiken zu bilden. Eine Risikovorsorge muss also bereits vor dem tatsächlichen eintritt eines Verlustereignisses gebildet werden.¹⁹

4.3.1. Allgemeines Wertminderungsmodell

Im allgemeinen Wertminderungsmodell können erwartete Verluste entweder mit dem erwarteten 12 Monats Verlust (Barwert der erwarteten Zahlungsausfälle, die aus möglichen Ausfallereignissen innerhalb der nächsten 12 Monate nach dem Abschlussstichtag resultieren) oder dem gesamten über die Restlaufzeit des Instruments erwarteten Verlust (Barwert der erwarteten Zahlungsausfälle infolge aller möglicher Ausfallereignisse über die Restlaufzeit des Finanzinstruments) erfasst. Ausgenommen sind hierbei finanzielle Vermögenswerte, die bereits einen objektiven Hinweis auf eine Wertminderung bei Zugang aufweisen.²⁰

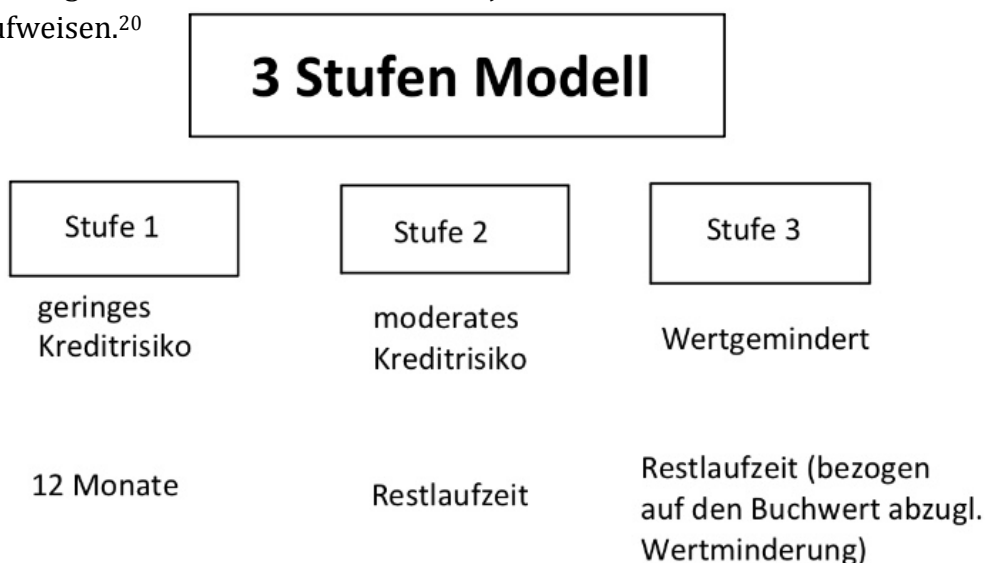


Abbildung 2: Das dreistufige Kreditrisikovorsorgemodell

Ein wertgemindertes Finanzinstrument wird grundsätzlich mit einem mehr oder weniger hohen Preisabschlag erworben. Dieser Abschlag berücksichtigt grundsätzlich die erwarteten Kreditverluste. Es wird daher im Zugangszeitpunkt keine zusätzliche Risikovorsorge gebildet. Verschlechtert sich während der Restlaufzeit des Finanzinstruments dessen Kreditrisiko, kommt es zu Bildung einer Risikovorsorge. Verbessert sich während der Restlaufzeit dessen Kreditrisiko, kommt es zu einer Wertaufholung.²¹

Das dreistufige Kreditrisikovorsorgemodell legt fest, wie hoch die zu bildende Risikovorsorge sein muss. Die Risikovorsorge eines finanziellen Vermögenswertes aus der Stufe 1: „Geringes Kreditrisiko“ ist in der Höhe des erwarteten Kreditrisikos zu bilden, das für die nächsten 12 Monate erwartet wird. Aus der Stufe 2: „Moderates Kreditrisiko“ muss die Risikovorsorge in der Höhe des erwarteten Kreditrisikos sein, das für die Restlaufzeit erwartet wird und aus der Stufe 3: „Wertgemindert“ in der Höhe des erwarteten Kreditrisikos, das für die Restlaufzeit erwartet wird, bezogen auf den Buchwert abzüglich Wertminderung. Im Allgemeinen gilt: Je länger die Laufzeit eines Finanzinstruments ist, desto größer ist das Kreditrisiko. Die Bildung einer Risikovorsorge für erwartete Kreditrisiken sowie deren Auflösung sind erfolgswirksam über die Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen.²²

Das Erläutern des kompletten Verlusts, der über die Restlaufzeit geschätzt wird, also ein Umgliedern von Stufe 1 auf Stufe 2, muss auf all jene Instrumente eingegangen werden, bei denen sich das Kreditrisiko seit Zugang maßgebend erhöht hat. Und umgekehrt muss ein Unternehmen erfolgswirksam zuschreiben, wenn eine vorher durchgeführte Abstufung revoziert wird.²² Bzw. hat ein Transfer von Stufe 1 zu Stufe 2 spätestens dann zu erfolgen, wenn die vertraglichen Zahlungen seit mehr als 30 Tagen überfällig sind. Sind die vertraglichen Zahlungen seit mehr als 90 Tagen überfällig, so besteht die widerlegbare Vermutung, dass ein objektiver Hinweis auf einen Kreditausfall besteht und somit das Finanzinstrument nach Stufe 3 transferiert werden muss.²²

Auch eine Auf- bzw. Abstufung zwischen den Stufen 2 und 3 ist möglich: Ein Finanzinstrument ist von Stufe 2 auf Stufe 3 umzustrukturieren, wenn es Hinweise für eine Wertminderung gibt. Falls dieser Schritt revoziert wird, muss das Unternehmen erfolgswirksam zuschreiben.²³

Im Zugangszeitpunkt erfolgt eine Zuordnung des finanziellen Vermögenswertes in die erste Stufe, sofern der Vermögenswert nicht bereits im Zugangszeitpunkt objektive Hinweise auf eine Wertminderung aufweist.²⁴

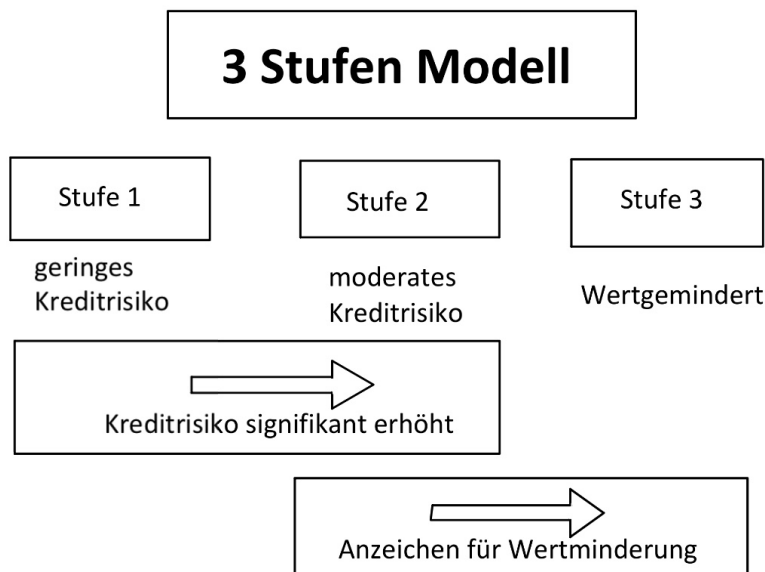


Abbildung 3: Das dreistufige Kreditrisikovorsorgemodell

Ob sich seit Beginn des Instruments das Ausfallrisiko maßgebend erhöht hat, ist jeweils am Abschlussstrichtag zu kontrollieren. Jedes Unternehmen muss dabei entscheiden, ob es sich um ein „Ausfallrisiko“ handelt. Dieser Begriff ist nämlich in IFRS 9 nicht genau festgelegt. Darum müssen Unternehmen selbstständig Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entwickeln, welche festlegen wann ein Ausfallereignis vorliegt und wann nicht. Diese Definition muss im Unternehmen konstant für alle Finanzinstrumente angewendet werden. In IFRS 9 sind lediglich Faktoren aufgeführt, die auf eine signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos hindeuten können: Beispielsweise eine Änderung des externen Bonitätsrating.

Die Anwendung des allgemeinen Wertminderungsmodells auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen würde bedeuten, dass Unternehmen einschätzen müssten, ob sich das Ausfallrisiko seit Zugang signifikant erhöht hat. Anschließend würden die Forderungen in zwei Kategorien eingeteilt werden, um eine Unterscheidung von 12-Monats-Verlusten und einer Verlusterfassung über die gesamte Restlaufzeit vorzunehmen. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen haben oftmals eine kurze Zahlungsfrist von 30 Tagen. Bei kurzen Zahlungsfristen führt das allgemeine Modell in der Regel nicht zu einer unterschiedlichen Bewertung in den beiden Kategorien. Daher erscheint die aufwendige Bestimmung der Ausfallwahrscheinlichkeit zwecks Unterscheidung von 12-Monats-Verlusten und einer Verlusterfassung über die gesamte Restlaufzeit sehr komplex und nicht praktikabel. IFRS 9 erlaubt deshalb, das sogenannte vereinfachte Modell anzuwenden, und zwar für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, für aktive Vertragsposten und für Leasingforderungen.²⁵

4.3.2. Vereinfachtes Wertminderungsmodell

Im vereinfachten Wertminderungsmodell handelt es sich deshalb um eine Vereinfachung, weil man nicht vorher entscheiden muss, ob sich das Ausfallrisiko seit Beginn maßgebend erhöht hat. Stattdessen werden erwartenden Verluste über die gesamte Restlaufzeit bemessen. Das bedeutet, dass das betreffende Finanzinstrument im Zugangszeitpunkt direkt in die zweite Stufe eingeordnet wird und somit die Berechnung des erwarteten 12-Monats-Verlusts und die Überprüfung des Kriteriums „signifikante Erhöhung des Ausfallrisiko seit Zugang“ nicht mehr notwendig sind.²⁶ Aber nicht immer sind Finanzinstrumente kurzfristig genug (vor allem bei Forderungen aus Lieferungen oder Leasingforderungen) um eine Differenzierung zwischen 12-Monats-Verlusten und der Erfassung über die gesamte Restlaufzeit unzweckmäßig zu machen. Denn in solchen Fällen könnte die Verlusterfassung über die gesamte Restlaufzeit zu einer höheren Wertberichtigung führen als das Erfassen von 12-Monats-Verlusten. IFRS 9 erlaubt den Unternehmen daher, ein Bilanzierungswahlrecht auszuüben für aktive Vertragsposten und/oder für Forderungen aus Lieferungen, die ein Finanzierungsverhältnis gemäß IFRS 15 „Erlöse aus Verträgen mit Kunden“ begründen. Nach Ausübung dieses Wahlrechts kann stets der gesamte über die Restlaufzeit erwartete Verlust erfasst werden. Dasselbe Wahlrecht besteht auch für Leasingforderungen. Die Wahlrechte für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, für aktive Vertragsposten mit Finanzierungselement sowie für Leasingforderungen können jeweils unabhängig voneinander ausgeübt werden, dann aber stetig.²⁷

Das vereinfachte Wertminderungsmodell kann auch unter Verwendung einer Wertberichtigungstabelle angewendet werden. Eine Wertberichtigungstabelle wird unter Verwendung ausgezeichneter Ausfallquoten erstellt, die den aktuellen Informationen und Erwartungen am jeweiligen Abschlussstichtag angepasst sein müssen. Mit einer solchen Tabelle kann man die erwarteten Verluste über die Restlaufzeit als pauschalen Prozentsatz in Abhängigkeit von der Dauer der Überfälligkeit bestimmen. Im Allgemeinen sind Wertberichtigungstabellen bei kurzfristigen Forderungen einfacher anzuwenden als bei langfristigen Forderungen.²⁸

4.4. Ansätze zu Berechnung der Wertminderung

IFRS 9 Finanzinstrumente gibt keine konkrete Berechnungsmethode zur Festlegung des erwarteten Verlusts vor. Die Berechnungsmethode kann auch je nach Finanzinstrumenttyp unterschiedlich sein. Der Standard stellt gewisse Anforderungen an die Berechnung des erwarteten Verlusts.²⁹

»Dieser soll ein unvoreingenommener, wahrscheinlichkeitsgewichteter Betrag sein, welcher den Zeitwert des Geldes reflektiert und basierend auf allen verfügbaren Daten über vergangene Ausfallereignisse, aktuelle wirtschaftliche Gegebenheiten sowie Prognosen zukünftiger wirtschaftlicher Verhältnisse und Ereignisse, welche ohne unangemessenen Kosten- und Zeitaufwand beschafft werden können, berechnet wird.« (IFRS 9.5.5.17.) Der erwartete Verlust ist als unverzerrter Erwartungswert unter Berücksichtigung einer repräsentativen Auswahl möglicher Szenarien zu berechnen. Zudem stellt der erwartete

Verlust einen Barwert dar, welcher den Zeitwert des Geldes berücksichtigt. Für die Verlustschätzung sind alle verfügbaren Informationen angemessen zu beachten, darunter historische Daten, derzeitige wirtschaftliche Verhältnisse sowie belastbare Prognosen künftiger wirtschaftlicher Verhältnisse. Informationen werden dabei vom IASB als verfügbar angesehen, wenn sie ohne unangemessenen Zeit- oder Kostenaufwand beschaffen werden können. Das IASB stellt explizit klar, dass es sich bei der Schätzung der erwarteten Verluste um die unternehmensindividuellen Erwartungen handelt.³⁰ Die Verlustschätzungen in Stufe 1 und den Stufen 2 und 3 unterscheiden sich letztlich primär durch den Zeithorizont, für den die Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls berücksichtigt wird. Für die Berechnung des erwarteten 12-Monats-Verlusts in Stufe 1 sind die erwarteten Zahlungsausfälle über die Restlaufzeit mit der Ausfallwahrscheinlichkeit des Instruments innerhalb der nächsten zwölf Monate zu gewichten.³¹

4.5. Vergleich des Wertminderungsmodells in IAS 39 und IFRS 9

Während die Wertminderungsvorschriften im Allgemeinen bei Fremdkapitalinstrumente in IAS 39 und IFRS 9 angewendet werden, sind sie bei Eigenkapitalinstrumenten in IAS 39 anzuwenden, aber in IFRS 9 nicht notwendig. Spezifischer werden bei aktive Vertragsposten gemäß IFRS 15, Kreditzusagen und Finanzgarantien unter IFRS 9 die Wertminderungsvorschriften angewendet, während sie bei IAS 39 noch keine Anwendung fanden.

Auch bei der Erfassung von Wertminderungen gibt es einen Unterschied: Unter IAS 39 gab es keine Erfassung bei Zugang des Instruments, unter IFRS 9 jedoch schon und zwar der 12-Monats-Verlust aus Stufe 1. Unter IFRS 9 werden Wertminderungen bei signifikanter Erhöhung des Ausfallrisikos (erwarteter Verlust über die Restlaufzeit; Stufe 2) erfasst, unter IAS 39 nicht. Bei der Erfassung von Zinserträgen liegt der Unterschied darin, dass der Zeitpunkt der Umstellung von Brutto- auf Nettobasis unter IAS 39 durch Vorliegen eines objektiven Hinweises funktioniert und unter IFRS 9 bei Beginn der Folgeperiode. Während unter IAS 39 die Verlustschätzung von der Kategorie Verlustschätzung abhängig ist wird unter IFRS 9 die Differenz aus dem Barwert der vertraglich vereinbarten Zahlungsström und dem Barwert der erwarteten Zahlungsströme verwendet. Unter IAS 39 keine Vorschriften für finanzielle Vermögenswerte, unter IFRS 9 gibt es jedoch welche für Vertragsmodifikationen, die nicht zu einer Ausbuchung führen. Die Vorschriften für finanzielle Verbindlichkeiten wurden in IFRS 9 von IAS 39 übernommen, deshalb gibt es hier keine Unterschiede.³²

5. Phase 3: Bilanzierung von Hedgegeschäften³³

Als Hedging wird die vollständige oder teilweise Absicherung gegen Risiken der Zahlungsstromschwankungen eines oder mehrerer Grundgeschäfte durch ein oder mehrerer gegenläufiger Sekuritätsinstrumente bezeichnet.³⁴

Da in der Vorgeschichte über die Vorschriften zur Bilanzierung von Hedgegeschäften unter IAS 39 immer wieder schlecht geurteilt wurde, sollte mit der Revision des Standards ein prinzipienfundierter Standard erzeugt werden, der das Hedge-Accounting besser auf das Handeln des Risikomanagements eines Unternehmens bezieht. So soll in der Zukunft das Rechnungswesen anzeigen, was konkret im Risikomanagement passiert.³⁵

Es gibt drei Arten von Sicherungsbeziehungen:

Fair-Value-Hedge: Dabei handelt es sich um die Absicherung des Risikos einer Änderung des beizulegenden Zeitwerts von bilanzierten Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten oder einer nichtbilanzierten festen Verpflichtung oder einer Komponente dieser Geschäfte, die auf ein bestimmtes Risiko zurückzuführen ist und das Periodenergebnis berührt (bzw. das sonstige Ergebnis im Falle eines Eigenkapitalinstruments, für welches die FVOCI-Option ausgeübt wurde).³⁶

Im Rahmen eines Fair-Value-Hedges werden die Aufwendungen und Erträge des Sicherungsinstruments im Periodenergebnis erfasst (bzw. im sonstigen Ergebnis im Falle eines Eigenkapitalinstruments, für welches die FVOCI-Option ausgeübt wurde). Die aus der Sicherung resultierenden Aufwendungen und Erträge hinsichtlich des Grundgeschäfts verändern dessen Buchwert und werden ebenfalls im Periodenergebnis erfasst. Handelt es sich beim Grundgeschäft jedoch um ein Eigenkapitalinstrument, für welches die FVOCI-Option ausgeübt wurde, so verbleiben die Aufwendungen und Erträge im sonstigen Ergebnis. Handelt es sich beim Grundgeschäft um eine nichtbilanzierte feste Verpflichtung, so werden die kumulativen Aufwendungen und Erträge aus der Sicherung als Vermögenswert oder Verbindlichkeit erfasst und die Gegenbuchung im Periodenergebnis vorgenommen.³⁷

Handelt es sich beim Grundgeschäft um ein Finanzinstrument, das zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet wird, so wird die aufgrund der Sicherung vorgenommene Buchwertanpassung (hedge adjustment) im Periodenergebnis unter Anwendung eines angepassten Effektivzinssatzes aufgelöst. Die Amortisierung kann beginnen, sobald die erste Buchwertanpassung stattgefunden hat. Spätestens muss mit der Amortisierung begonnen werden, wenn für das Grundgeschäft keine weiteren Buchwertanpassungen mehr vorgenommen werden.³⁸

Cash-Flow-Hedge: Dabei handelt es sich um die Absicherung eines Risikos in Hinblick auf die Variabilität von Zahlungsströmen, die auf ein bestimmtes Risiko zurückzuführen ist, welches bilanzierte Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten oder eine hochwahrscheinliche erwartete Transaktion jeweils insgesamt oder teilweise (z.B. alle oder nur einen Teil der zukünftigen Zinszahlungen aus einem variabelverzinslichen Darlehen) betrifft und das Periodenergebnis berühren kann.³⁹

Führt eine gesicherte erwartete Transaktion später zum Ansatz eines nicht-finanziellen Postens oder wird zu einer festen Verpflichtung, für welche ein Fair-Value-Hedge designiert wird, so wird der zuvor im sonstigen Ergebnis erfasste Betrag in die Anschaffungskosten oder anderweitigen Buchwert des jeweiligen Vermögenswert oder der jeweiligen Verbindlichkeit umgegliedert. In allen anderen Fällen wird der im sonstigen Ergebnis erfasste Betrag in denselben Perioden ins Periodenergebnis umgegliedert wie dort die gesicherten Zahlungsströme erfasst werden.⁴⁰

Wird ein Cash-Flow-Hedge beendet und die gesicherten zukünftigen Zahlungsströme werden dennoch weiterhin erwartet, so verbleibt der im sonstigen Ergebnis erfasste Betrag dort, bis die gesicherten Zahlungsströme eintreten. Wird mit dem Eintritt der gesicherten zukünftigen Zahlungsströme nicht länger gerechnet, so wird der im sonstigen Ergebnis erfasste Betrag unmittelbar ins Periodenergebnis umgegliedert.⁴¹

Für die **Absicherung des Fremdwährungsrisikos** einer festen Verpflichtung kann für die Abbildung zwischen einem Fair-Value-Hedge oder einem Cash-Flow-Hedge gewählt werden.⁴²

Die Absicherung der Nettoinvestition in einem Geschäftsbetrieb mit Fremdwährung, wird annähernd gleich wie ein Cash-Flow-Hedge gehandhabt:

Im sonstigen Ergebnis werden die Teile der Aufwendungen und Erträge des Sicherungsinstruments erfasst, die als effektiv gelten; und der ineffektive Teil wird im Periodenergebnis erfasst.⁴³

Die kumulierten Aufwendungen und Erträge des Sicherungsinstruments, die sich auf den effektiven Teil der Sicherung beziehen, werden bei (teilweisem) Abgang des ausländischen Geschäftsbetriebs ins Periodenergebnis umgegliedert.⁴⁴

X. Literaturverzeichnis

- ¹ Vgl. Hans Böckler Stiftung: IFRS 9 S.3
www.boeckler.de/pdf/mbf_ifrs_standards_ifrs9_neu.pdf (Stand 01.2020)
- ² Vgl. Hans Böckler Stiftung: IFRS 9 S.3
www.boeckler.de/pdf/mbf_ifrs_standards_ifrs9_neu.pdf (Stand 01.2020)
- ³ Vgl. IFRS 9 BC 5.21.
- ⁴ Vgl. Hans Böckler Stiftung: IFRS 9 S.3
www.boeckler.de/pdf/mbf_ifrs_standards_ifrs9_neu.pdf (Stand 01.2020)
- ⁵ Vgl. Gruber/Engelbrechtsmüller (Hrsg), IFRS 9 Finanzinstrumente – Herausforderungen für Banken
- ⁶ Vgl. Hans Böckler Stiftung: IFRS 9 S.5
www.boeckler.de/pdf/mbf_ifrs_standards_ifrs9_neu.pdf (Stand 01.2020)
- ⁷ Vgl. IFRS 9.4.1.2(b)
- ⁸ Vgl. IFRS 9.B4.15
- ⁹ Vgl. KPMG AG, Deutschland (DPP-Uptate); IFRS 9
- ¹⁰ Vgl. IFRS 9.4.1.5
- ¹¹ Vgl. IFRS 9 Finanzinstrumente aus der Sicht von Industrieunternehmen
- ¹² Vgl. Hans Böckler Stiftung: IFRS 9 S.6
www.boeckler.de/pdf/mbf_ifrs_standards_ifrs9_neu.pdf (Stand 01.2020)
- ¹³ Vgl. Deloitte
- ¹⁴ Vgl. IFRS 9 Finanzinstrumente aus der Sicht von Industrieunternehmen
- ¹⁵ Vgl. www.linkedin.com/pulse/incurred-loss-model-vs-expected-credit-ecl-ca-madhu-pokharel
- ¹⁶ Vgl. IFRS 9 Finanzinstrumente aus der Sicht von Industrieunternehmen
- ¹⁷ Vgl. IFRS 9 „Finanzinstrumente“: Das Modell der erwarteten Verluste; 2019; Nadine Kusche, Albulene Kastrati
- ¹⁸ Vgl. IFRS 9 Finanzinstrumente aus der Sicht von Industrieunternehmen
- ¹⁹ Vgl. Hans Böckler Stiftung: IFRS 9 S.12
www.boeckler.de/pdf/mbf_ifrs_standards_ifrs9_neu.pdf (Stand 01.2020)
- ²⁰ Vgl. IFRS 9 „Finanzinstrumente“: Das Modell der erwarteten Verluste; 2019; Nadine Kusche, Albulene Kastrati
- ²¹ Vgl. Hans Böckler Stiftung: IFRS 9 S.14
www.boeckler.de/pdf/mbf_ifrs_standards_ifrs9_neu.pdf (Stand 01.2020)
- ²² Vgl. IFRS 9 Finanzinstrumente aus der Sicht von Industrieunternehmen S. 16
- ²³ Vgl. Hans Böckler Stiftung: IFRS 9 S.13
www.boeckler.de/pdf/mbf_ifrs_standards_ifrs9_neu.pdf (Stand 01.2020)
- ²⁴ Vgl. IFRS 9.5.5.13
- ²⁵ Vgl. IFRS 9 „Finanzinstrumente“: Das Modell der erwarteten Verluste; 2019; Nadine Kusche, Albulene Kastrati
- ²⁶ Vgl. Bär/Gollob, Wertminderungsmodell, S.1247
- ²⁷ Vgl. IFRS 9 „Finanzinstrumente“: Das Modell der erwarteten Verluste; 2019; Nadine Kusche, Albulene Kastrati
- ²⁸ Vgl. IFRS 9 „Finanzinstrumente“: Das Modell der erwarteten Verluste; 2019; Nadine Kusche, Albulene Kastrati
- ²⁹ Vgl. IFRS 9 Finanzinstrumente aus der Sicht von Industrieunternehmen S. 18
- ³⁰ Vgl. Deloitte S.11
- ³¹ Vgl. Deloitte S.12

³² Vgl. Deloitte S.19

³³ Vgl. Deloitte IASPLUS: IFRS 9. Internet:

<https://www.iasplus.com/de/standards/ifrs/ifrs9> (Stand 01.2020)

³⁴ Vgl. Bierman, Johnson, Peterson (1991), S.6; Kuhn, Scharpf (2005), S.249

³⁵ Vgl. IFRS 9 Finanzinstrumente aus der Sicht von Industrieunternehmen S. 23

³⁶ Vgl. IFRS 9:6.5.2(a) sowie 6.5.3

³⁷ Vgl. IFRS 9:6.5.8

³⁸ Vgl. IFRS 9:6.5.10

³⁹ Vgl. IFRS 9:6.5.2(b)

⁴⁰ Vgl. IFRS 9:6.5.11

⁴¹ Vgl. IFRS 9:6.5.12

⁴² Vgl. IFRS 9:6.5.4

⁴³ Vgl. IFRS 9:6.5.13

⁴⁴ Vgl. IFRS 9:6.5.14

- KPMG, IFRS 9 - Finanzinstrumente aus der Sicht von Industrieunternehmen im Jahrbuch Finanz- und Rechnungswesen 2017, (Reto Eberle, David Oesch und Dieter Pfaff), WEKA Verlag 2017
- Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft: IFRS 9. Internet: <https://www.iasplus.com/de/standards/ifrs/ifrs9> (Stand: 20.10.2019)
- Hans Böckler Stiftung: IFRS 9. Internet: https://www.boeckler.de/pdf/mbf_ifrs_standards_ifrs9_neu.pdf (Stand 01.2020)

X. Abbildungsverzeichnis

Abb.1.: Klassifizierung und Bewertung finanzieller Vermögenswerte

Abb.2.: Das dreistufige Kreditrisikovororgemodell

Abb.3.: Das dreistufige Kreditrisikovororgemodell: